E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E.ON SE
Energienetze Deutschland
Regulierung/Netzwirtschaft
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

[redacted]
M [redacted]
[redacted]@eon.com

6. November 2023

Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG (BK8-22-001-A)
- Stellungnahme im Namen der deutschen E.ON-Netzgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Einleitung einer Konsultation zur Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 13j Abs. 1 Satz 2, 13a Abs. 2 EnWG. Damit werden zum 01.01.2024 nun auch der zweite wichtige Part zum Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen geregelt und allgemeinverbindliche Entschädigungsregelungen für Anlagenbetreiber festgelegt.

Aufgrund des ambitionierten Zubaus von EE-Leistung in den kommenden Jahren gehen wir, gemäß unseren eigenen Prognosen, von einer weiteren Zunahme der Redispatchmengen der E.ON-DSO aus. Umso mehr sind aus unserer Sicht standardisierte und automatisierbare Vorgaben im Redispatch erforderlich, um eine massengeschäftstaugliche und effiziente Umsetzung des finanziellen Ausgleichs durch die Netzbetreiber gegenüber den Anlagenbetreibern zu ermöglichen. Somit soll neben einer effizienten Umsetzung auch möglicher Clearingaufwand zwischen den Beteiligten minimiert werden.

In Bezug auf den Datenaustausch, der für den finanziellen Ausgleich erforderlichen abrechnungsrelevanten Daten und Informationen zwischen den Marktpartnern, sind im Weiteren einheitliche Formate zu entwickeln und der Datenaustausch zu beschreiben.

Im Entwurf der Festlegung BK8-22-001-A werden die Begriffe Wirkleistungseinspeisung und Wirkleistungserzeugung genutzt. Unter § 13a Abs. 1 EnWG werden die Begriffe Wirkleistungserzeugung und Wirkleistungsbezug verwendet. Wir bitten Sie, in der Festlegung ebenfalls den Begriff Wirkleistungserzeugung zu verwenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Erich Clementi

Vorstand:
Leonhard Birnbaum
(Vorsitzender)
Thomas König
Patrick Lammers
Victoria Ossadnik
Marc Spieker

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196

Zu nachfolgenden Punkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zum Beschlussentwurf:

Als beigeladene Beteiligte sind ausschließlich Anlagenbetreiber von Großkraftwerken benannt. Hat das einen bestimmten Grund?

Die Festlegung des vorliegenden Beschlusses richtet sich ja aufgrund der Einführung von Redispatch 2.0 mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes in 2019 künftig an alle Netzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber) und alle Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 kW sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind. Dem trugen auch die durchgeführten verschiedenen Workshops der Bundesnetzagentur Rechnung, zu denen alle Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und die betroffenen Marktteilnehmer (EIV und BTR) eingeladen waren.

Wir gehen davon aus, dass dieser Teil des Beschlusses noch an die tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten der Beteiligten angepasst wird.

Zu Randziffer 15:

In diesem Absatz wird geregelt, dass die bundesweit einheitlichen Bedingungen für den angemessenen finanziellen Ausgleich ab dem 01.01.2024 für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber wirksam sind. Offen bleibt, welche Regelungen für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 31.12.2023 insbesondere für die Verteilnetzbetreiber und deren vom Redispatch 2.0 betroffenen vorrangberechtigten EEG- und KWK-Anlagen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir schlagen vor, im Beschluss auch eine Aussage zu treffen, dass bis zu einer bundesweit einheitlichen Festlegung die Regelungen des ehemaligen BNetzA-Leitfadens zum Einspeisemanagement, Version 3.0 vom Juni 2018 Anwendung finden sollen. Dies entspricht dem Diskussionsstand des Workstreams 3 „Abregelung EE-/KWK-Strom" (vgl. den Auftaktworkshop am 27.10.2022).

Damit würde die Beschlusskammer Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Zum Entwurf der Anlage zur Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG (Anlage 1):

Zu Ziffer 1.2.:

Im Absatz zwei wird darauf hingewiesen, dass "Einspeise- und Entnahmebilanzkreise, welche von Redispatch-Maßnahmen betroffen sind, möglichst so gestellt werden, wie sie ohne die Redispatch-Maßnahme stünden". In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß den aktuellen Festlegungen in den Stammdaten betreffend der Redispatch-2.0-Kommunikationsprozesse Einspeisebilanzkreise zwischen den Marktpartnern auszutauschen sind, jedoch die Formate noch keine Möglichkeit lassen, den Entnahmebilanzkreis zu kommunizieren. Daher ist eine Anpassung der Festlegungen und Formatvorgaben erforderlich.

Im Absatz drei wird dargelegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber den bilanziellen Ausgleich mittlerweile vollständig durchführen. Dies ist entsprechend zu relativieren. Eine vollständige Umsetzung des bilanziellen Ausgleichs im Rahmen des Redispatch 2.0 erfordert unserer Auffassung nach auch, dass Redispatch-Maßnahmen, die im nachgelagerten Verteilnetz durch den Übertragungsnetzbetreiber angefordert werden, bilanziell ausgeglichen werden. Durch den Umstand, dass seit dem 01.08.2023 alle Verteilnetzbetreiber die BDEW-Übergangslösung anwenden, ist dies im Moment nicht mehr gegeben.
Wir weisen zudem darauf hin, dass auch einige Verteilnetzbetreiber über ein Jahr lang im Rahmen eines Pilotbetriebes den bilanziellen Ausgleich erfolgreich durchgeführt haben.

Zu Ziffer 1.3.:

Zu Biogasanlagen:
In Kapitel 1.3.2. des Festlegungsentwurfs wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Komplexität noch keine Regelungen zum finanziellen Ausgleich für Biogasanlagen getroffen werden sollen. Nichtsdestotrotz wird weiter unten im Kapitel 2.5. und erneut im Unterkapitel 2.5.1.5. auf Anwendungsfälle für Biogasanlagen abgestellt. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte entweder einleitend klargestellt werden, dass nun doch einzelne Biogasthemen adressiert werden oder die Verweise auf Biogasanlagen im Text entfernt werden. Aus unserer Sicht sind zeitnah ausgestaltete spezifische Regelungen für Biogasanlagen im Rahmen einer separaten Festlegung erforderlich. Aufgrund der großen Anzahl von betroffenen Biomasseanlagen muss dieser Prozess einfach, mit wenigen Nachweisen und massentauglich ausgestaltet werden. Die Einschätzung der BNetzA, dass nur wenige beobachtbare Nutzungsfälle mit den betroffenen Netzbetreibern anhand der allgemeinen Regeln gelöst werden können, können wir nicht bestätigen.

Zur Abrechnung gegenüber dem Anlagenbetreiber:
Der letzte Satz der Ziffer 1.3. "Die Netzbetreiber sind verpflichtet, unverzüglich Ausfallzeitreihen zur Verfügung zu stellen, um eine Abrechnung durch den Anlagenbetreiber zu ermöglichen." ist zu streichen und anstelle dessen, ist ein Verweis auf die festgelegten Kommunikationsprozesse des Beschlusses BK6-20-059 aufzunehmen. Im Rahmen dieser Festlegung hat die Beschlusskammer 6 klare Regelungen getroffen, mit wem bis wann die abrechnungsrelevante Ausfallarbeit abzustimmen ist (vgl. BK6-20-059, Anlage 2, Kapitel III, Ziffer 2). Eine Übermittlung der Ausfallzeitreihen an den Anlagenbetreiber ist nicht zielführend, da die Abrechnung der Entschädigung in Anlehnung an die regulären Vergütungszahlungen durch die Netzbetreiber erfolgen (Gutschriftverfahren). Eine massengeschäftstaugliche Umsetzung der Abrechnung ist nur durch den Netzbetreiber praktikabel.

Zu Ziffer 2.:

In der Aufzählung des 1. Absatzes ist in Ziffer 5 nicht eindeutig dargestellt, dass der Gesetzgeber hier den vorrangberechtigten EEG- und KWK-Strom meint.
Es sollte in Anlehnung an die rechtliche Einordnung des Workstreams 3 „Abregelung EE-/KWK-Strom" (vgl. den Auftaktworkshop am 27.10.2022) klargestellt werden, dass nur der wärmegekoppelte „KWK-Strom" aus hocheffizienten KWK-Anlagen nach den Vorgaben der Nummer 5 den finanziellen Ausgleich erhält. Nicht wärmegekoppelter (Kondensations-) Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen sowie jeglicher Strom aus nicht hocheffizienten KWK-Anlagen erhält den finanziellen Ausgleich nach den allgemeinen Regelungen für nicht vorrangberechtigte (konventionelle) Erzeugung (§ 13 Abs. 2 S. 3 Nr. 1-4 EnWG).

Einer Klarstellung bedarf demzufolge auch der letzte Absatz auf Seite 8 dieses Abschnittes.

Zu Ziffer 2.1.:

Hinweis 1:
Der Wechsel von steuerbaren Ressourcen ins Planwertmodell setzt voraus, dass sich der Anschlussnetzbetreiber (ANB) nicht mehr in der BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 befindet. Die aktuell geltende Übergangslösung ohne bilanzierten Redispatch ermöglicht nicht die sachgerechte Berechnung der Erzeugungsauslagen für die Anpassung der Wirkleistungserzeugung thermischer Kraftwerke sowie Speicheranlagen im Planwertmodell. In Bezug auf thermische Kraftwerke und Speichern lässt sich in der Konsultation ableiten, dass sich diese im Planwertmodell befinden müssen. Auch wenn aus unserer Sicht Speicher zwingend dem Planwertmodell zugeordnet werden müssen, da für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs geplante Bewirtschaftung des Speichers bekannt sein muss, bedarf es hier einer Klarstellung auf Seite 9 des ersten Absatzes. Wir als Netzbetreiber sehen es als zielführend an, dass thermische Kraftwerke und Speicher bei Anwendung der BDEW-Übergangslösung die Planungsdaten inkl. dem Kostenblatt über die Anwendung der BDEW-Umsetzungsfrage 011 "Prognosemodell mit freiwilliger Planungsdatenlieferung" zur Verfügung stellen.

Hinweis 2:
Des Weiteren müssen für die Abrechnung thermischer Kraftwerke der Redispatch-Maßnahme die notwendigen Erzeugungsanlagen ex-post gemeldet werden. Wir als Netzbetreiber sehen es als zielführend, aufzunehmen, dass die Berechnungsgrundlagen vom Anlagenbetreiber verpflichtend und unaufgefordert an den Netzbetreiber übermittelt werden. Demnach ist eine Klarstellung der Datenbedarfe sowie Lieferfristen für den geregelten Datenaustauschprozess zwischen Betreiber der technischen Ressource und Anschlussnetzbetreiber erforderlich, im Sinne einer Anpassung der bestehenden Festlegungen der BNetzA zum Redispatch.

Zu Ziffer 2.1.2.1.1.:

Die dargestellte Ausführung lässt ableiten, dass die Entschädigungslogik bei Erzeugungsauslagen für Tagesspeicher nur anwendbar ist, sofern sich der Netzbetreiber im bilanzierten Redispatch befindet.

Aktuell erfolgt der bilanzielle Ausgleich für Maßnahmen des Redispatch 2.0 gemäß § 13a Absatz 1a EnWG vorübergehend pauschal in Höhe von 0 MWh und bestehende Ansprüche in Bezug auf Energiemengen werden finanziell ausgeglichen. Für den finanziellen Ausgleich ist gemäß der BDEW-Übergangslösung ein einheitlicher Mischpreis je Viertelstunde zu verwenden, der die Höhe des finanziellen Anspruchs des BKV gegenüber dem ANB widerspiegelt.

Somit widerspricht die aktuell geltende Übergangslösung ohne bilanzierten Redispatch einer sachgerechten Umsetzung, wie in der Darstellung des Zahlungsflusses auf Seite 15 und 16 bei Leistungsanpassung für Speicheranlagen beschrieben.
Ferner erschließt sich nicht aus dem Kapitel, wie die prozessualen Abwicklungen der Entschädigungsansprüche aussehen sollen. Die Anlage lässt offen, wie die Zahlungsflüsse für die Fälle 1-4 aussehen, wenn der Netzbetreiber nicht im bilanzierten Redispatch ist. Wird hier der BKV in den Prozess eingebunden? Eine Konkretisierung der Vergütung und deren Folgeprozesse sehen wir hier als zielführend an.

Zu Ziffer 2.1.2.2.:

Wir stimmen zu, dass Batteriespeicher wie Tagesspeicher samt aller Kostenpositionen nach §13a Abs. 2. S.3,4 EnWG zu berücksichtigen sind. Uns erreichen vermehrt Anschlussanfragen von Speicheranlagen, die an der Beseitigung der Engpässe im Verteilnetz eine bedeutende Rolle zwecks Minimierung der volkswirtschaftlichen Kosten spielen könnten. Demzufolge ist eine automatisierte Vergütung der Ausfälle erstrebenswert.

Zu Ziffer 2.1.3.4.:

Die Ermittlung der entgangenen Erlöse aus vermiedenen Netzentgelten für dezentrale Erzeugungsanlagen (konventionell) < 10 MW sollte nach unserer Auffassung, gemäß der von uns unter Ziffer 2.5.1.9. beschriebenen Berechnungslogik erfolgen.

Zu Ziffer 2.5.:

Hinweis 1:
Der finanzielle Ausgleich bei einer Vielzahl von im Redispatch zu regelnden Anlagen stellt uns vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzliche und / oder ersparte Aufwendungen abrechnungsrelevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Um hier standardisierte, massengeschäftstaugliche und effiziente Prozesse zur Abrechnung des finanziellen Ausgleichs von vorrangberechtigten EE-Anlagen und KWK-Anlagen etablieren zu können, sollten aus unserer Sicht, die zusätzlichen bzw. ersparten Aufwendungen als **spezifische** Kosten dargestellt werden. Diesbezüglich haben wir bereits 2022 in unserer Stellungnahme im Einleitungsverfahren hingewiesen. Zur standardisierten und automatisierten Berechnung sind Kostenkomponenten zu ermitteln, mit denen die Ausfallarbeit bepreist wird. Die Kostenkomponenten werden energieträgerspezifisch ermittelt. Die Aufwendungen sind dem Grunde nach einmalig bzw. bei Änderungen dem Anschlussnetzbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen.

Im Weiteren sind aus unserer Sicht, die bestehenden Kommunikationsprozesse zur Daten- und Informationsbereitstellung (vgl. Beschlüsse BK6-20-059, BK6-20-061) für Redispatch-Maßnahmen anzupassen, um eine standardisierte Übermittlung der abrechnungsrelevanten zusätzlichen bzw. ersparten Aufwendungen für vorrangberechtigte EE- und KWK-Anlagen zu ermöglichen.

Hier sehen wir das Erfordernis, im Kapitel III „Abrechnung" der Anlage 2 des Beschlusses BK6-20-059, entsprechende Prozesse zur Übermittlung und Weiterleitung der abrechnungsrelevanten zusätzlichen bzw. ersparten Aufwendungen zu ergänzen.

Hinweis 2:
Wir konnten nicht nachvollziehen, warum im 2. Absatz in der 2. Zeile "vorrangberechtigter" nur in Klammern geschrieben wurde. Hier sind unsere Ausführungen zu Ziffer 2 analog zu berücksichtigen. Zielführend wäre hier bereits, die Überschrift entsprechend klarzustellen.

Hinweis 3:
Im letzten Absatz weisen Sie darauf hin, dass die Anlagenbetreiber gehalten sind, ihre entgangenen Einnahmen so gering wie möglich zu halten und dass bei Pflichtverletzung auch eine entsprechende Kürzung der Entschädigung erfolgt.

Unklar ist, wie der Anschlussnetzbetreiber gesichert Kenntnis über eine mögliche Pflichtverletzung erlangt.

Anlagenbetreiber müssen über ihren Einsatzverantwortlichen dem Anschlussnetzbetreiber Daten übermitteln. Hierzu zählen gemäß Beschluss BK6-20-061 u. a. auch Nichtbeanspruchbarkeiten. Die Nichtbeanspruchbarkeit beschreibt die Leistungseinschränkung an der technischen Ressource durch technische Gründe und Selbstversorgung mit vorrangberechtigtem EE- und KWK-Strom.

Nichtbeanspruchbarkeiten werden – sofern diese gemäß der Regelprozessen dem Anschlussnetzbetreiber gemeldet wurden – bei der Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigung berücksichtigt. Insofern bitten wir an dieser Stelle um einen Hinweis, dass sich eine Pflichtverletzung aufgrund fehlender oder unvollständiger Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten ergeben kann.

Zu Ziffer 2.5.1.1.:

Grundsätzlich können wir dem Ansatz, nicht ausgestellte Herkunftsnachweise als entgangene Einnahme zu deklarieren, folgen. Da zu dem Austausch dieser Kosten weder Formate noch Prozesse definiert sind, sind individuell ermittelte Entschädigungsposten in der Abrechnung nicht massengeschäftstauglich, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Zunahme zukünftig ausgeförderter EEG-Anlagen. Aus diesem Grund möchten wir erneut anregen, auf einen Referenzpreis abzustellen, zu dem für einen Abrechnungszeitraum ein Durchschnittspreis gebildet werden kann.

Ein solcher Durchschnittspreis kann analog zu den energieträgerspezifischen Monatsmarktwerten auch veröffentlicht werden.

Auf diese Weise kann durch den Netzbetreiber automatisiert eine Berücksichtigung in der Entschädigungsabrechnung gegenüber dem Anlagenbetreiber erfolgen.

Zu Ziffer 2.5.1.2.:

Die Ausführungen zur Thermischen Abfallverwertung passen unseres Erachtens nicht in den Kontext der angedachten Gliederung der Ziffer 2.5.1 "Entgangene Einnahmen" der vorrangberechtigten EEG- und KWK-Anlagen. Aufgrund der Tatsache, dass das dazu anhängige Rechtsverfahren noch nicht abschließend geklärt ist, kann keine eindeutige Zuordnung derartiger Anlagen in das Redispatch-Regime und damit zu den vorrangberechtigten EEG- und KWK-Anlagen erfolgen. Die weiteren Darstellungen in der Ziffer in Abhängigkeit von der rechtlichen Einordnung dieser Anlagen verwirren daher den Leser, da er hier entsprechend der Gliederung ausschließlich Ausführungen zu § 13a Abs. 2 S. 3 Nr. 5 EnWG erwartet. Wir würden es begrüßen, wenn diese Ziffer aufgrund der offenen rechtlichen Entscheidung, sozusagen als Sonderthema, nach der abschließenden Behandlung der gesetzlich vorgegebenen Bestandteile des finanziellen Ausgleichs gemäß § 13a Abs. 2 S. 3 und 4 EnWG, vielleicht als Ziffer 2.7, einsortiert wird.

Des Weiteren haben wir auch noch folgende inhaltliche Anmerkungen:

- Am Ende der Seite 34 stellen Sie im 5. Absatz dar, dass Sie übergangsweise einen finanziellen Ausgleich als zulässig ansehen, der auf einer Einigung des Anlagenbetreibers mit dem Anschlussnetzbetreiber beruht. Wie soll diese Vereinbarung konkret aussehen? Hier brauchen wir klare und eindeutige Regelungen, wie wir interimsweise agieren sollen, ansonsten kann dies zu einer Vielzahl von

individuellen Lösungen führen, die im Sinne einer effizienten Abrechnung zu vermeiden wären.

- Streichen Sie bitte bei ihren Darstellungen auf Seite 35 zu den entgangenen vermiedenen Netzentgelten die Wortgruppe *"... oder "ersparte Aufwendungen"..."*. Hierbei handelt es sich ausschließlich um entgangene Einnahmen. Wir gehen davon aus, dass die Ermittlung der entgangenen vermiedenen Netzentgelte gemäß Ziffer 2.5.1.9 erfolgen soll. Ein klarstellender Satz wäre an dieser Stelle hilfreich. Unsere Stellungnahme zur Ermittlung der entgangenen vermiedenen Netzentgelte können Sie unseren untenstehenden Ausführungen zur Ziffer 2.5.1.9. entnehmen.
- Bitte stellen Sie die Überschrift des letzten Abschnittes oben auf Seite 36 richtig. Hier ist sicherlich die vorzeitige Abnutzung der Anlage gemeint?

Zu Ziffer 2.5.1.3.:

Virtuelle Bemessungsleistung
Wir verweisen zunächst auf unsere Ausführungen zu Ziffer 1.3., dass aus unserer Sicht zeitnah ausgestaltete spezifische Regelungen für Biogasanlagen im Rahmen einer separaten Festlegung erforderlich sind.

Wir möchten dennoch inhaltlich auf die von der Bundesnetzagentur hier beschriebenen Punkte eingehen:

Wir unterstützen die Feststellung, dass der Entschädigungsanspruch einer Bio-Anlage erst dort beginnt, wo die Förderung über die Einspeiseabrechnung auf Basis der zonengenauen Zuordnung endet. Die Hinzuziehung einer virtuellen Bemessungsleistung ist hierfür ein sinnvoller Ansatz, weil dieser sicherstellt, dass die durch Redispatch entstandene Ausfallarbeit unter Berücksichtigung der bereits vergüteten Einspeisung zonengerecht entschädigt werden kann. Auf diese Weise wird der Anlagenbetreiber so gestellt, als ob die Mengen erzeugt worden wären. Damit wird er, wie im EnWG definiert, weder besser noch schlechter gestellt.

Der Hinweis auf die Flexprämie sollte gestrichen werden. Entgangene Einnahmen können aus den Vorgaben der Anlage 3 zu §50b EEG2023 aus unserer Sicht nicht abgeleitet werden. Lediglich das Unterschreiten der Bemessungsleistung in Höhe von 20% der installierten Leistung, könnte einen Entschädigungsanspruch darstellen. Allerdings liegt die Erreichung dieser Grenze in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Zu Ziffer 2.5.1.6.:

Unter Ziffer 2.5.1.6. möchten Sie explizit auf entgangene Einnahmen von KWK-Anlagen eingehen; in den nachfolgenden Unterkapiteln werden dann aber zusätzliche Kosten sowie der Verlust des Hocheffizienzkriteriums genannt. Insofern ist aus unserer Sicht die Kapitelüberschrift anzupassen.

Zu Ziffer 2.5.1.8.:

Wir sind der Ansicht, dass Opportunitäten im Rahmen des § 13a Abs.2 Nr.5 EnWG nicht finanziell auszugleichen sind. Sowohl die Gesetzesbegründung als auch der Gesetzestext, die den vor Redispatch gültigen Regelungen aus § 15 EEG folgen, sehen die Entschädigung etwaiger theoretischer Opportunitäten nicht vor. Es handelt sich hierbei nicht um konkret entgangene Einnahmen, die zudem laut IAEW-Gutachten zu einer deutlichen Überkompensation führen würden. Wir sind der Auffassung, dass durch die Zahlung der entgangenen Marktprämie zum einen und die

Durchführung des bilanziellen Ausgleichs bzw. die finanzielle Entschädigung für den vom Direktvermarkter erfolgten bilanziellen Ausgleich zum anderen, bei EE-Anlagen keine Marktoppportunitäten aufgrund von Redispatch-Maßnahmen entstehen.

Zu Ziffer 2.5.1.9.:

Für die Berechnung der entgangenen vermiedenen Netzentgelte wird auf Ziffer 2.1.3.4. verwiesen.

Nach unserer Auffassung ist für die Berechnung der entgangenen vermiedenen Netzentgelte ausschließlich auf die Vermeidungsarbeit abzustellen. Dementsprechend ermittelt sich für Anlagen, die einen gesetzlichen Anspruch auf vermiedenes Netzentgelt gemäß StromNEV haben, das entgangene vermiedene Netznutzungsentgelt als Produkt aus der ermittelten Ausfallarbeit, dem jeweiligen Arbeitspreis für die Vergütung der dezentralen Einspeisung (vermiedene Netzentgelte) nach § 18 Abs. 2 StromNEV und dem für das jeweilige Jahr ermittelten Korrektur- bzw. Skalierungsfaktor.

Eine zusätzliche Ermittlung der Vermeidungsleistung bei der Berechnung der entgangenen vermiedenen Netzentgelte erfolgt nicht.

Zu Ziffer 2.5.2.2.:

Den Ansatz von Instandhaltungs- und Verschleißkosten lehnen wir ab. Diese Kosten werden nicht unmittelbar kausal durch Redispatch-Maßnahme verursacht, sondern sind vielmehr dem Betrieb des Anlagenbetreibers zuzuordnen.

Sie führen aus, dass durch die Anweisung zum Herabsenken oder gar vollständigen Anhalten der Stromproduktion ein erhöhter Verschleiß an der Anlage entstehen könnte. Ein Anhalten der Stromproduktion könnte allerdings auch verschleißmindernd wirken. Ein Fahren der Anlage mit reduzierter Leistung stellt aus unserer Sicht einen dem Anlagenbetrieb zuordenbaren Betriebszustand dar.

Zu Ziffer 3.:

Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur vorschlägt, dass bisher in der Praxis angewendete Anforderprinzip für die Kostenzuordnung in der Netzbetreiber-Netzbetreiber-Abrechnung (NB-NB-Abrechnung) von Redispatch-Maßnahmen anzuwenden und dass die Bundesnetzagentur es den Netzbetreibern zudem offenhält, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Mit der Festlegung zum angemessenen finanziellen Ausgleich schafft die Bundesnetzagentur zudem Klarheit und reduziert möglicherweise anfallenden bilateralen Klärungsbedarf bei der Weiterverrechnung der Redispatch-2.0-Kosten zwischen den Netzbetreibern.

Ungleich dessen weisen wir darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber sich bis heute auf kein einheitliches Datenformat für die NB-NB-Abrechnung einigen konnten. Daher ist es aktuell so, dass Verteilnetzbetreiber mit unterschiedlichen Übertragungsnetzbetreibern unterschiedlichen Datenanforderungen in der NB-NB-Abrechnung gerecht werden müssen. Für einen gesamtheitlich-massengeschäftstauglichen und effizienten Prozess betrachten wir dies als nicht zielführend. Für eine effiziente NB-NB-Abrechnung bitten wir daher, die Bundesnetzagentur auch dahingehend eine Regelung zu finden.

Hinsichtlich der monatlichen Meldung der Netzbetreiber zu individuell durchgeführten Redispatch-Maßnahmen an die Bundesnetzagentur hat die Bundesnetzagentur

ein für alle Netzbetreiber einheitliches Format entwickelt, dass sich beispielsweise auf die Anforderungen der NB-NB-Abrechnung ausweiten ließe. Durch diese Vorgabe könnte man zusätzlich auch die Abrechnung zwischen Verteilnetzbetreibern und nachgelagerten Netzbetreibern erledigen. Gerade die anteilige Weiterberechnung von den möglichen zusätzlichen Kosten, welche in dieser Konsultation behandelt werden, bedürfen klarer Regeln in der Weiterberechnung und im Meldewesen.

Weiterer Punkt:

Kosten für Abrechnung und Verwaltung für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche bei vorrangberechtigten EE- und KWK-Anlagen?

Die Regelungen bezüglich der Erstattung von zusätzlichen Aufwendungen des Anlagenbetreibers gelten auch für den finanziellen Ausgleich im Redispatch 2.0, da die zusätzlichen Aufwendungen des Anlagenbetreibers nach § 13 a Abs. 2 Satz 3 EnWG durch die Redispatch-Maßnahme des Netzbetreibers verursacht worden sein müssen. An den inhaltlichen Vorgaben hat sich nach Überführung der Regelungen des EEG in das EnWG diesbezüglich nichts geändert. Es sind deshalb nur solche Schäden umfasst, die den Anlagenbetreibern unmittelbar und kausal im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen.

Auch im Rahmen des Redispatch 2.0 scheiden daher Kosten für Abrechnung und Verwaltung des Anlagenbetreibers zur Ermittlung und Geltendmachung des finanziellen Ausgleichs aus, weil diese Kosten nicht unmittelbar kausal durch die Redispatch-Maßnahme verursacht werden. Diese Kosten sind vielmehr dem Betrieb des Anlagenbetreibers zuzuordnen. Bereits im Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Einspeisemanagement wurde dies klargestellt. Gleiches gilt bezüglich etwaiger Vertragsstrafen aufgrund vertraglicher Regelung zwischen Anlagenbetreibern und Dritten.

Wir bitten Sie daher, diese Regelung auch in diese Festlegung aufzunehmen.

An dieser Stellungnahme haben folgende E.ON-Netzgesellschaften mitgewirkt:

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

energis-Netzgesellschaft mbH
Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14
66121 Saarbrücken

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Syna GmbH
Ludwigshafener Str. 4
65929 Frankfurt am Main

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Detaillierte, fachliche Fragestellungen beantworten Ihnen:

- [redacted] Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
  Tel. [redacted] / Mail: [redacted]@mitnetz-strom.de
- [redacted], Bayernwerk Netz GmbH
  Tel. [redacted] / Mail: [redacted]@bayernwerk.de

Freundliche Grüße,

[redacted]

[redacted]